

## Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Mai 2011 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 14. Juni 1984 (W. u. K. 1984, Nr. 8, S. 374), zuletzt geändert am 22. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 17, S. 146–148), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Juni 2011 erteilt.

### Artikel 1

**§ 2 Absatz 1 und 2** werden wie folgt **neu gefasst**:

„(1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät setzt einen Promotionsausschuss ein. Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität als Hochschullehrer\*) oder hauptberuflich dort tätige außerplanmäßige Professoren beziehungsweise Privatdozenten angehören. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreter, die die Mitglieder im Falle der Verhinderung vertreten, werden für die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet stets mit der Wahlperiode des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät. Der Dekan kann mit Stimmrecht an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen, sofern er nicht Mitglied des Promotionsausschusses ist.

(2) Der Fakultätsrat wählt ein Mitglied des Promotionsausschusses zum Promotionsbeauftragten (Vorsitzenden); dieser muss hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät tätiger Professor sein.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Freiburg, den 10. Juni 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor